Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Ilberstedt im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ilberstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühren – Gebührentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3
Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bleiben die Aufwendungen außer Betracht, die als Auslagen gesondert berechnet werden können. Der Wert des Gegens-

tandes richtet sich nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit, ihrem wirtschaftlichen Wert sowie ihrem wirtschaftlichen Nutzen für den Kostenschuldner. Bei der Bemessung des Wertes des Gegenstandes ist die darauf entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

(3) Die danach ermittelte Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(6) Wird ein Antrag wegen Unzulässigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. Dies gilt nicht für Verwaltungstätigkeiten nach Absatz 2.

(2) Soweit der Rechtsbehelf innerhalb von zwei Wochen ab Einlegung ganz zurückgenommen wird, entstehen dem Widerspruchsführer keine Gebühren.

(3) Wird dem Rechtsbehelf ganz oder teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist. Erheblich ist ein Zeitaufwand ab 30 Minuten.
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen Kassen,
d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine anderen Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur dann statt, wenn die Auslagen im Einzelfall der Wert von 25,00 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
   Wird durch Bedienstete der Gemeinde Ilberstedt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, oder wenn die Post sonst durch den Briefdienst zugestellt wird, die Auslagen dieses Briefdienstes.
2. Telegraphen- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung, Lagerung oder Verwaltung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
9. Kosten für das Entfernen technischer Einrichtungen zur Erzwingung von Gebührenzahlungen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Gebühr durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenpflicht eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren uns Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenpflicht übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12
Gebühr nach Zeitaufwand

Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Gebührentarif Stundensätze nach Entgelten der Bediensteten zu Grunde zu legen. Diese werden im Gebührentarif näher bestimmt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Ilberstedt vom 24.02.2005 außer kraft.

Ausgefertigt am: 26.09.2012

L. Jansch
.....
Lothar Jänsch
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Ilberstedt im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Gebühren (§§ 2, 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag in Euro
A	**Allgemeine Verwaltungskosten**	
1	**Abschriften und Ausfertigungen**	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A5	2,00
1.2	im Format DIN A4	3,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z. Bsp. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 – 30,00
1.4	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne Überlassung eines Datenträgers)	3,00
2	**Fotokopien, Lichtpausen und Drucke**	
2.1	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite je Vorlage	0,50
	ab 10 Seiten	0,20
	ab 50 Seiten	0,15
2.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite je Vorlage	1,50
2.1.3	bei größeren Formaten	bis zu 3,00
2.1.4	Ausdrucke mit Bürodruckgeräten	
2.1.4.1	schwarz-weiß	0,20
2.1.4.2	Farbig	0,30
3	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen**	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	4,00
	Beglaubigungen der Durchschrift je Seite	1,50
	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
3.2	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen auf Antrag (sofern Gebühren nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind)	nach Zeitaufwand
3.2.2	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	8,00
4	**Akteneinsicht/Aktenüberlassung**	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,10
	Sofern die Einsicht zu beaufsichtigen ist, je angefangene viertel Stunde	6,00

4.2	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Interessen und Ansprüche	
4.3	Für den Versand von Akten werden zusätzlich die anfallenden Versandkosten sowie eine Gebühr für das Zusammenstellen der Unterlagen nach zeitlichem Aufwand erhoben	18,00 Versandkosten zzgl. anrechenbarem Zeitaufwand
5	**Auskünfte**	
5.1	mündliche Auskünfte, soweit damit größerer Aufwand verbunden ist je angefangene viertel Stunde	6,00 – 130,00
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	10,00
5.2.2	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	15,00
5.2.4	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	6,00 – 40,00
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,60
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	15,00
5.2.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene viertel Stunde	5,00 – 18,00
6	**Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem**	
6.1	Satzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,20
	mindestens jedoch	3,00
6.2	Stadtpläne bis zur Größe	
6.2.1	1 : 5.000	10,50
6.2.2	1 : 10.000	2,60
6.2.3	1 : 15.000	1,60
6.2.4	1 : 25.000	1,10
7	**Aufnahme von Verhandlungen**	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand.	nach Zeitaufwand
	je angefangene Seite	10,50
8	**Sonstige Verwaltungstätigkeiten**	
8.1	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
8.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,50
9	**Rechtsbehelfe**	

	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	
9.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. Die Gebühr beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 100,00 Euro	10,00
	bis 250,00 Euro	20,00
	bis 500,00 Euro	50,00
	bis 1.000,00 Euro	75,00
	bis 2.500,00 Euro	100,00
	bis 5.000,00 Euro	120,00
	bis 7.500,00 Euro	150,00
	bis 10.000,00 Euro	175,00
	bis 20.000,00 Euro	200,00
	über 50.000,00 Euro	500,00
9.2	gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert	10,00 – 510,00
9.3	Gebührenfrei sind jedoch Widerspruchsverfahren, die durch einen im Dienst der Gemeinde Ilberstedt stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohnempfänger, Versorgungsempfänger oder einen Hinterbliebenen dieser Personengruppe veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.	
B	**Besondere Verwaltungskosten**	
10	**Haupt- und Finanzverwaltung**	
10.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	10,00
10.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,10
10.3	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,10
10.4	Hundesteuermarken und Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
10.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
10.6	Kosten für das Entfernen technischer Einrichtungen	7,50
11	**Vermögens- und Bauverwaltung**	
11.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auslassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,50
11.1.2.1	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,20
11.2	Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden,	
11.2.1	höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,50
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,20
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	10,50 – 51,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach §§ 24 ff. BauGB je Notarvertrag	30,00

11.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
	bis 5.000 Euro	3,00
	5.000,01 bis 10.000 Euro	5,00
	10.000,01 bis 20.000 Euro	8,00
	20.000,01 bis 50.000 Euro	10,00
	50.000,01 bis 100.000 Euro	15,00
	100.000,01 bis 250.000 Euro	18,00
	250.000,01 bis 500.000 Euro	20,00
	über 500.000 Euro	30,00
11.6	Abgabe von Bauleitplänen	nach Zeitaufwand
11.7	Abgabe von F-Plänen	nach Zeitaufwand
11.8	Beratung und Gestaltung von Bauvorhaben	nach Zeitaufwand
11.9	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden einschließlich des Anmarschweges von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	nach Zeitaufwand
11.10	Feststellung, Besichtungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	nach Zeitaufwand
11.11	Aufgrabungsgenehmigungen	je volle 50 m: 25,00
11.12	Herausgabe von Formularen für Bauanträge	1,60 – 2,60
11.13	Bordabsenkungen	8,00
11.14	Kleinaufgrabungen	10,00
12	**Archiv**	
12.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00
12.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,10
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,60
12.3	Benutzung des Archivs	
12.3.1	für einen Tag	5,00
12.3.2	für eine Woche	10,00
12.3.3	für einen Monat	50,00

Anmerkung zu den Gebühren nach Zeitaufwand

Bei der Bestimmung der Gebühr nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- für Beschäftige unterhalb der Entgeltgruppe 5	24,00 Euro
- für Beamte im mittleren Dienst	44,81 Euro
für vergleichbar tariflich Beschäftige (Entgeltgruppe 5 – 8)	37,65 Euro
- für Beamte im gehobenen Dienst	56,15 Euro
für vergleichbar tariflich Beschäftige (Entgeltgruppe 9 – 12)	53,56 Euro
- für Beamte im höheren Dienst	79,66 Euro
für vergleichbar tariflich Beschäftige (ab Entgeltgruppe 13)	67,96 Euro

Ausgefertigt am: 26.09.2012

L. Jänsch.....

Lothar Jänsch
Bürgermeister

- Dienstsiegel -